

Benutzungsordnung für den Verleih der Bühnenüberdachung (Traverse) der Stadt Renningen (gem. Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2020)

§ 1 Allgemeines

1. Zur Förderung der örtlichen Vereine, zur Pflege des Brauchtums und kultureller Traditionen in der Stadt Renningen wurde durch die Stadt Renningen eine Bühnenüberdachung angeschafft. Die Vermietung erfolgt an örtliche Vereine, Institutionen und Kirchen für Veranstaltungen. Grundsätzlich erfolgt keine Vermietung an gewerbliche Einrichtungen und Betriebe. Städtische Einrichtungen wie Musikschule, Schulen, Kindergärten, etc. können die Traverse ebenfalls nutzen.
2. Eigentümerin der Bühnenüberdachung ist die Stadt Renningen. Die Organisation der Vermietung der Bühnenüberdachung erfolgt durch den Fachbereich 1, die technische Wartung durch den Fachbereich 2 der Stadtverwaltung.
3. Die Bühnenüberdachung hat einen Anschaffungswert von rund 44.000 €. Grundsatz dieser Benutzungsordnung ist deshalb der pflegliche Umgang beim Einsatz der Bühnenüberdachung, damit diese über viele Jahre hinweg nachhaltig eingesetzt werden kann.
4. Die Bühnenüberdachung besteht aus den im Inventarverzeichnis aufgelisteten Teilen.
5. Der Antragssteller ist der Mieter. Antragsteller kann nur der jeweilige Vorsitzende des Vereines oder der jeweilige gesetzliche oder satzungsgemäße Vertreter der antragstellenden Organisation sein.
6. Bestandteil der Bühnenüberdachung ist der eigens für den Zweck der Aufbewahrung angeschaffte Anhänger (amtliches Kennzeichen BB BS 170). Eigentümerin des Anhängers ist die Bürgerstiftung Renningen.

§ 2 Benutzung

1. Der Standort des Anhängers mit der Bühnenüberdachung ist der Bauhof der Stadt Renningen, Furtwiesen 1, 71272 Renningen.
2. Terminwünsche zur Benutzung der Bühnenüberdachung werden von der Stadtverwaltung, Fachbereich 1, Abt. Kultur, Freizeit und Sport, koordiniert. In der Regel sind die Terminwünsche bis zur jährlichen Vereinsvorständebesprechung bekannt zu geben. Werden darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt Termine gewünscht, müssen diese rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Bühnenüberdachung besteht nicht.
3. Die Stadtverwaltung ist befugt, einen bestätigten Terminwunsch jederzeit zu widerrufen. Dabei ist die Stadt Renningen von jeglichen Ersatzforderungen befreit.
4. Der Transport zum und vom Veranstaltungsort ist vom Mieter zu organisieren. Der Mieter haftet für alle von der Übergabe bis zur Rücknahme entstehenden Schäden. Dies gilt auch für Schäden am Anhänger. Für den Zug des Anhängers (3,5t) muss ein geeignetes und dafür zugelassenes Fahrzeug eingesetzt werden.
5. Die zwischen der Stadt Renningen und dem Mieter vereinbarten Abholungs- und Rückgabezeiten sind einzuhalten.

6. Der Mieter muss schriftlich nachweisen, dass die für den Auf- und Abbau der Bühnenüberdachung beauftragte Person die erforderliche Schulung zum sicheren Auf- und Abbau besucht hat. Alternativ kann durch Bescheinigung nachgewiesen werden, dass der Auf- und Abbau von einer Fachfirma durchgeführt wird. Die Unterlagen sind dem Fachbereich 1, Abt. Kultur, Freizeit und Sport, rechtzeitig vorzulegen.
7. Die Bedienungsanleitung, mit sämtlichen Anhängen (Statisches Gutachten, Ladeplan für den Anhänger), ist ohne Ausnahme vollständig einzuhalten und zu beachten. Bei Unverständlichkeiten oder Unstimmigkeiten in der Bedienungsanleitung ist umgehend die Stadt Renningen zu informieren. Die Anleitung liegt in gedruckter Form in einem roten Ordner der Bühnenüberdachung bei und kann auch digital versandt werden.
8. Das Leihobjekt ist pfleglich zu behandeln und in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigem Zustand zurück zu geben. Starke Verunreinigungen werden auf Kosten des Mieters entfernt.
9. Die Stadtverwaltung Renningen kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Bühnenüberdachung vor der Benutzung durch eine Fachfirma, auf Kosten des Mieters, abzunehmen ist.
10. Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten, ist die Stadt Renningen berechtigt, den Mieter vom Entleihen der Bühnenüberdachung für weitere Veranstaltungen auszuschließen.
11. Weitere Auflagen können durch die Stadtverwaltung Renningen bestimmt werden.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Bühnenüberdachung auf einem dafür geeigneten Untergrund sicher aufzustellen. Die Stadtverwaltung Renningen kann vor Ort untersagen, die Bühnenüberdachung aufzubauen.
2. Der Mieter ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften vom Zeitpunkt der Benutzung, der Abfuhr, bis zur Rückgabe des Anhängers mit der Bühnenüberdachung auf dem Gelände des Bauhofes allein verantwortlich und haftet für sämtliche Schäden, die im Zuge des Ausleihvorgangs entstehen.
3. Für die Aufsicht der Bühnenüberdachung in der Zeit der Anmietung hat der Mieter stets zu sorgen.
4. Unter der Bühnenüberdachung und in deren Umkreis darf kein offenes Feuer gemacht werden oder Herde und Öfen usw. aufgestellt werden.
5. Feuerwerke in der Nähe dürfen nur durch einen feuerpolizeilich zugelassenen Feuerwerker in vorschriftsmäßiger und genügender Entfernung bei genauer Berücksichtigung der Windverhältnisse abgebrannt werden. Ein solch geplantes Feuerwerk hat der Mieter des Leihobjekt bei Anmeldung der Stadtverwaltung Renningen mitzuteilen. Die Stadtverwaltung kann diesbezüglich eine Vermietung der Bühnenbedachung untersagen.
6. Beauftragten der Stadtverwaltung Renningen ist der Zutritt zum Leihobjekt jederzeit zu gestatten.

7. Der Mieter ist verpflichtet ein Protokoll für die Benutzung und den Transport der Überdachung zu erstellen. Diese ist mit Anschrift des Vereines und des Verantwortlichen zu versehen und von diesem zu unterschreiben. Die Vorlagen für das Protokoll sind in dem Ordner der Bedienungsanleitung zu finden.

§ 4 Entgelte

1. Für den Verleih der Bühnenüberdachung, einschl. Anhänger fallen keine Gebühren an. Kosten für die Reparatur von Schäden oder Verlust von Einzelteilen werden in Rechnung gestellt. Die Festsetzung der Kosten richtet sich nach den festgesetzten Beträgen der jeweils gültigen Inventarliste für die Bühnenüberdachung der Stadt Renningen.
2. Sollten Kosten oder Entgelte aller Art anfallen, ist die Person, die die Benutzung angemeldet hat, als Schuldner verantwortlich.

§ 5 Haftung, Beschädigung

1. Die Stadt Renningen hat für den Leihgegenstand eine Zeltversicherung abgeschlossen. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die während der Benutzung der Bühnenüberdachung oder an der Bühnenüberdachung selbst entstehen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht. Ein Nachweis ist der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
2. Im Fall einer kurzfristig erteilten Absage kann der Mieter keine Forderungen oder Ersatzansprüche gegen die Stadt Renningen oder deren Mitarbeiter oder Beauftragten geltend machen.
3. Die Stadt Renningen haftet als Eigentümerin des Leihobjekts nur für dessen ordnungsgemäßen Zustand bei der Übergabe und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. An der Ausstattung der Bühnenüberdachung oder einzelnen Teilen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Mieter haftet für alle Schäden bei Zuwiderhandlungen.
4. Der Mieter haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Stadt Renningen an den ausgeliehenen Einzelteilen (vgl. § 4 Nr. 1.) entstehen. Sollte ein Verlust eintreten, haftet der Mieter ebenfalls.
5. Der Mieter stellt die Stadt Renningen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bühnenüberdachung stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Renningen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Renningen und deren Angestellte oder Beauftragte.
6. Jeder entstandene Schaden an der Bühnenüberdachung ist unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der Stadt Renningen zu melden.

§ 6 Sonstiges

1. Der Anhänger ist Eigentum der Bürgerstiftung Renningen und wird ebenfalls mietfrei zur Verfügung gestellt.
2. Die Benutzung des Anhängers ist nur zum Transport der Bühnenüberdachung gestattet.
3. Der Anhänger ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften haftpflichtversichert und mit einer Selbstbeteiligung von 150 € pro Schadensereignis teilkaskoversichert, bzw. mit einer Selbstbeteiligung von 300 € vollkaskoversichert. Im Schadensfall ist die Selbstbeteiligung vom Nutzer zu tragen.
4. Soweit in § 6 nicht anders geregelt, gelten die §§ 1 bis 5 für den Anhänger entsprechend

§ 7 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Renningen, den 29.04.2020

gez. Wolfgang Faißt
Bürgermeister